



Pet 3-19-17-2168-012129

22049 Hamburg

Prostitution

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petentin möchte ein Verbot der Online-Prostitution erreichen, da sie hierin vor allem eine Gefahr für Minderjährige sieht, sowie eine bessere Überprüfung von Portalen, die ausschließlich Prostitution zum Inhalt haben.

Sie führt aus, dass jeder anonym und kostenlos Anzeigen für sexuelle Dienstleistungen inserieren könne. Auch die Kunden blieben anonym. Bei vielen Portalen könnten sich auch Minderjährige anmelden. Dies müsse gesetzlich eingeschränkt werden und die Portale müssten besser geprüft werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 362 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die parlamentarische Prüfung hatte unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesregierung das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen in Kraft getreten. In diesem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurden erstmals konkrete Regelungen für die Ausübung der legalen Prostitution getroffen. Zentrale Kernelemente sind u. a. die Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten, die bessere Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Zugang zu Beratungen und Hilfemöglichkeiten für Prostituierte. Hierdurch sollen Frauen



besser vor Menschenhandel und Zwangsprostitution geschützt werden. Weiterhin sollen Missstände im Prostitutionsgewerbe durch bessere Regulierungen beseitigt werden. Die Arbeitsbedingungen der Prostituierten sollen verbessert werden. Schutz und Beratung, die stärkere Regulierung und Kontrollen im Prostitutionsgewerbe sollen die Kriminalität aus diesem Bereich zurückdrängen.

Das ProstSchG formuliert darüber hinaus rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Betrieb von Prostitutionsgewerben. Nach § 12 Absatz 1 ProstSchG ist das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes erlaubnispflichtig und muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Begriff Prostitutionsgewerbe neben Prostitutionsstätten in den unterschiedlichsten Varianten auch die gewerbliche Vermittlung entgeltlicher sexueller Kontakte und damit von Portalen umfasst, auf denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden und die die Merkmale einer gewerblichen Vermittlung durch den Portalbetreiber erfüllen. Derartige Portale sind in der Regel als Prostitutionsgewerbe zu bezeichnen und demnach erlaubnispflichtig. Die zuständige Landesbehörde prüft, ob dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin eine Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes erteilt werden kann. Versagungsgründe sind bspw. das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder des Stellvertreters oder das Vorliegen von Anhaltspunkten, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist. Bei jeder Antragstellung muss dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keine Personen unter 18 Jahren tätig werden.

§ 3 ProstSchG enthält eine Anmeldepflicht für alle Prostituierten. Umfasst sind auch diejenigen, die Online-Portale nutzen. Die Bundesregierung hat ausgeführt, dass auch diese Personen ein Informations- und Beratungsgespräch erhalten. In diesen wird auf Fragen zur Absicherung im Krankheitsfall oder Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen eingegangen. Weiterhin findet eine verpflichtende gesundheitliche Beratung gemäß § 10 ProstSchG statt. Erst dann darf die Tätigkeit aufgenommen werden.

Die freiwillige Prostitution durch Erwachsene ist in Deutschland eine erlaubte Tätigkeit. Deren Verbot ist aus Sicht der Bundesregierung nicht geeignet, um die Situation der Prostituierten zu verbessern, da durch ein Verbot die Prostitution nicht unterbleibt,



sondern lediglich im Verborgenen betrieben würde. Die Bundesregierung hat ausgeführt, dass ein Verbot daher kontraproduktiv und für Prostituierte mit größeren Gefahren verbunden wäre.

Das ProstSchG trifft spezialgesetzliche Regelungen zur Werbung mit Prostitution. Es enthält ein umfassendes Werbeverbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr, entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren sowie für weitere Formen rechtsgutsgefährdender Werbung. So ist es nach § 32 Absatz 3 ProstSchG verboten, für die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren zu werben. Verboten ist weiterhin jede Werbung mit Prostitution, die nach der Art ihrer Darstellung, ihrem Inhalt oder Umfang oder auch nach der Art des Trägermediums und seiner Verbreitung insbesondere den Kinder- und Jugendschutz beeinträchtigt. Durch die geregelten Werbeverbote ist es nach Auffassung der Bundesregierung möglich, aggressiven und ausufernden Formen der Werbung für sexuelle Dienstleistungen entgegenzutreten. Dies gilt insbesondere für Werbung, die geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehung zu gefährden. Verstöße gegen die Werbeverbote sind bußgeldbewehrt. Sie können mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 10.000 Euro geahndet werden.

Die Inanspruchnahme sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt ist als sexueller Missbrauch nach § 182 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs strafbar. Ebenso ist jede Förderung der Prostitution Minderjähriger strafbar und jede wirtschaftliche Betätigung, die darauf abzielt, aus der Prostitution Minderjähriger Nutzen zu ziehen, ist umfassend unter Strafe gestellt. Auch durch die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ist ein Schutz der Minderjährigen sichergestellt. Nach § 4 Absatz 3 des Jugendschutzgesetzes ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder in vergleichbaren Betrieben mit sexualbezogenen Vergnügungsangeboten nicht gestattet.

Der Petitionsausschuss hält einen Schutz von Jugendlichen für wichtig. Er ist jedoch der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen geeignet sind, diesen Schutz für Frauen und Minderjährige weitergehend zu gewährleisten. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen durch die vorhandenen Regelungen teilweise entsprochen worden ist.